Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du – 5. NOV. 2008
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch (mit Pilotdossiers) der Einwohnergemeinde Hohtenn vom 27. Februar 2008, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Hohtenn am 30. November 2007 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 1. Dezember 1999, der unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Entwurfs der Nutzungsplanung und der Revision des Bau- und Zonenreglements im Amtsblatt Nr. 39 vom 28. September 2007;

Eingesehen den Urversammlungsbeschluss vom 30. November 2007, womit diese Vorlage beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 52 vom 28. Dezember 2007;

Eingesehen das Homologationsgesuch vom 27. Februar 2008;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung (DRP) vom 11. Juli 2008, womit verschiedene Nachbesserungen und Ergänzungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurde;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Hohtenn vom 26. September 2008, womit Akt gegeben wurde, dass in den Homologationsunterlagen die verlangten Nachbesserungen vorgenommen worden seien;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRP vom 21. Oktober 2008, womit die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass nun zur nachgesuchten Homologation eine positive Vormeinung abgegeben werden könne;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 23. Oktober 2008, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Hohtenn am 30. November 2007 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements gemäss Homologationsdossiers vom 26. September 2008 die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Hohtenn am 30. November 2007 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements werden homologiert.

Kostenaufteilung:
Entscheidgebühr Fr.150.--
Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

Verteiler:
6 Ausz. DFIS
1 Ausz. FI